



An den Grossen Rat

13.5306.02

WSU/P135306

Basel, 25. September 2013

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2013

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Basler Grossräte, die verschweigen, dass sie beim Sozialamt geführt werden“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Nach vertraulichen Informationen sind rund 10 Basler Grossräte beim Sozialamt gemeldet. Aus der letzten Legislaturperiode war dies u.a. der SP Grossrat Mehmet Turan. Er wurde von seiner Partei für die Grossrats-Wahlen 2012 nicht mehr aufgestellt.

Schaut man aber ins Kantonsblatt, da ist scheinbar jeder Grossrat mit einem Beruf tätig. Kein einziger Grossrat schreibt, er bekommt Geld vom Arbeitsamt oder vom Sozialamt.

Nach meiner Ansicht ist das Betrug beim Wähler. Dem Wähler wird eine heile Welt vorgespielt, die gar nicht existiert. Der Kanton weiss genau, welche Grossräte beim Sozialamt gemeldet sind und welche Grossräte nicht.

In diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wie sieht es der Regierungsrat, wenn einzelne Grossräte einen Beruf angeben, dass der Wähler meint, sie arbeiten. In Tat und Wahrheit erhält der Grossrat aber Geld vom Sozialamt?
2. Jeder Grossrat muss seine Interessensbindungen und Vorstandssitze bekannt geben. Das wird in einer Liste geführt. Warum müssen aber 10 Basler Grossräte nicht angeben, dass diese ihren Lohn vom Sozialamt erhalten?
3. Wie kann für mehr Transparenz gesorgt werden? Oder was meint der Regierungsrat zu meiner Anfrage?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Der Regierungsrat kann die Schriftliche Anfrage nicht umfassend beantworten, dies aus zwei Gründen:

Erstens darf nicht bekannt gegeben werden, wer im Kanton Basel-Stadt Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) oder der Sozialhilfe erhält, denn im Bundesrecht (ALV) und im kantonalen Recht (Sozialhilfe) besteht eine entsprechende Schweigepflicht.

Zweitens ist der Regierungsrat nicht zuständig für die Offenlegung der Interessensbindungen der Mitglieder des Grossen Rates. Diese Offenlegung ist geregelt im Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO; SG 152.100) und in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (AB; SG 152.110).

Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

§ 7 Abs. 2 bis 4 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO):

² Jedes Ratsmitglied gibt bei Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn seine Interessenbindungen schriftlich bekannt.

³ Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

⁴ Das Verzeichnis der Interessenbindungen wird veröffentlicht.

§ 15 Ausführungsbestimmungen zur GO (AB):

¹ Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro über:

- a) seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber unter Angabe der Branche;
- b) die Organstellung in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden.

² Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres bekannt zu geben.

³ Das Ratsbüro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und kann Ratsmitglieder dazu auffordern, Interessenbindungen anzugeben. Über Anstände entscheidet es endgültig.

⁴ Der Parlamentsdienst erstellt eine Übersicht über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Ratsmitglieder und der Weisungen des Ratsbüros. Diese wird zu Beginn jedes Amtsjahres im Kantonsblatt publiziert.

Die Bestimmungen in GO und AB verlangen von den Mitgliedern des Grossen Rates nicht, dass sie den allfälligen Bezug von Leistungen der Sozialhilfe oder der Arbeitslosenversicherung angeben. Zuständig für die Überwachung der Interessensbindungen ist das Büro des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin